

Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises

86 Vorprüfung der Umweltverträglichkeit AZ: 2025/011647	473
87 Prüfung des Jahresabschlusses 2024 der BEVOS Beteiligungs- und Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH Landkreis Osnabrück (BEVOS GmbH)	473
88 8. Änderungssatzung zur Satzung des Wasserverbandes Bersenbrück in 49593 Bersenbrück, Landkreis Osnabrück vom 01.01.2018 und Genehmigungsvermerk	475
89 Bestellung eines betriebsangehörigen Vertreters für die Feuerstättenschau	476
90 Haushaltssatzung der Regionalleitstelle Osnabrück kAÖR für das Haushaltsjahr 2026	476

B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden und der Zweckverbände

283 Bekanntmachung der Gemeinde Hasbergen über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 38 „Ortskern“ – 1. Änderung	477
284 Bekanntmachung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Belm Nr. XVI „Gewerbegebiet Vogelpohl“ der Gemeinde Belm	477
285 Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Belm Nr. LVII „Nördlich Schlossstraße“ der Gemeinde Belm	478
286 Bekanntmachung der Genehmigung der 63. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fürstenau	478

C. Sonstige Bekanntmachungen

13 Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Arenshorst in 49163 Bohmte, Friedhof Lecker /Herringhausen	479
---	-----

A. Bekanntmachungen des Landkreises

86

Vorprüfung der Umweltverträglichkeit AZ: 2025/011647

Bei dem folgenden Verfahren wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), geprüft:

In der Gemeinde Merzen ist die Erweiterung eines bereits genehmigten Bodenabbaus im Trockenabbauverfahren geplant.

Nach der durchgeführten Vorprüfung des Einzelfalls ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das genannte Vorhaben nicht erforderlich.

Das Vorhaben liegt innerhalb des nach § 26 BNatSchG geschützten Landschaftsschutzgebietes Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge. Während der Abbauphase können vorübergehende Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes auftreten; dauerhafte nachteilige Umweltauswirkungen sind nach vollständiger Rekultivierung der Abbaustätte jedoch nicht zu erwarten.

Weitere Schutzgebiete sind nicht betroffen.

Diese Bekanntgabe ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Osnabrück, den 19.11.2025

Landkreis Osnabrück

Fachdienst Umwelt
Die Landrätin
i. A. Linnstädt

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 23, 15. Dezember 2025

87

Prüfung des Jahresabschlusses 2024 der BEVOS Beteiligungs- und Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH Landkreis Osnabrück (BEVOS GmbH)

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Dr. Klein, Dr. Mönstermann + Partner GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Osnabrück, hat mit Datum vom 26. August 2025 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

„Wir haben den Jahresabschluss der BEVOS Beteiligungs- und Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH Landkreis Osnabrück, Osnabrück, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzie-

rungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der BEVOS Beteiligungs- und Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH Landkreis Osnabrück, Osnabrück, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.“

Grundlage für die Prüfungsurteile

„Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und §§ 157, 158 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. § 30 EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.“

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

„Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen,

der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmensaktivität zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmensaktivität, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensaktivität zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.“

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

„Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und §§ 157, 158 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. § 30 EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Die Website des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) enthält unter

<https://www.idw.de/idw/verlautbarungen/bestaetigungsvermerk/1-v3-hgb-ja-non-pie>

eine weitergehende Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und

des Lageberichts. Diese Beschreibung ist Bestandteil unseres Bestätigungsvermerks.“

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Vermerk über die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der in § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG genannten Sachverhalte

„Wir haben die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, einschließlich der wirtschaftlichen Verhältnisse i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG, im Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung erfolgt die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität der Gesellschaft gibt keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.

Wir haben unsere Prüfung nach § 30 EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist nachfolgend sowie im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ weitergehend beschrieben.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, einschließlich der wirtschaftlichen Verhältnisse i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG, Anlass zu wesentlichen Beanstandungen geben sowie einen Vermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil nach § 30 EigBetrVO Nds. zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der in § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG genannten Sachverhalte beinhaltet.“

„Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes nach § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich.“

Osnabrück, 22.09.2025

**Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Osnabrück**
i. A. Annegret Lülf

Der Aufsichtsrat der BEVOS GmbH hat in seiner Sitzung am 2. Oktober 2025 den Jahresabschluß des Wirtschaftsjahres 2024 der BEVOS Beteiligungs- und Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH Landkreis Osnabrück zum 31. Dezember 2024 mit einer Bilanzsumme von 105.956.325,36 € und einem Jahresergebnis von 3.494.027,02 € festgestellt. Dem Geschäftsführer Peter Schone wurde für das Geschäftsjahr 2024 Entlastung erteilt.

Die Gesellschafterversammlung der BEVOS GmbH hat in ihrer Sitzung am 17. November 2025 beschlossen den Jahresüberschuss in Höhe von 3.494.027,02 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Gemäß §§ 158, 157 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. § 36 Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) in der zurzeit geltenden Fassung werden der Feststellungsvermerk und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates über den Jahresabschluß 2024 hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluß und der Lagebericht der BEVOS GmbH für das Geschäftsjahr 2024 liegen vom Tage nach der Veröffentlichung für sieben Werkstage bei der BEVOS GmbH, Am Schölerberg 1 (Kreishaus), Zimmer 4709, 49082 Osnabrück, während der Geschäftszeiten öffentlich aus.

Osnabrück, 19.11.2025

BEVOS GmbH

Peter Schone
Geschäftsführer

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 23, 15. Dezember 2025

88

8. Änderungssatzung zur Satzung des Wasserverbandes Bersenbrück in 49593 Bersenbrück, Landkreis Osnabrück vom 01.01.2018

Die Ausschussmitglieder der Trinkwasserversorgung haben gemäß § 8 lit. II. Nrn. 2 der Satzung des Wasserverbandes Bersenbrück in Bezug auf Anlage 2 (Beitragssordnung Wasserversorgung) die 8. Änderung zur Satzung des Wasserverbandes Bersenbrück in der Sitzung am 12.11.2025 wie folgt beschlossen:

§ 1

§ 1 der Anlage 2 - Beitragssordnung - erhält folgende Fassung:

§ 1 Beitrag für den Anschluss eines Grundstücks an die Wasserversorgung des Verbandes

- 1) Gemäß § 30 Absatz 2 WVG erhebt der Verband von seinen Mitgliedern für den Anschluss eines Grundstücks an die verbandliche Wasserversorgung einen Beitrag in Höhe der für die Herstellung des Hausanschlusses tatsächlich entstehenden Kosten.
- 2) Der Hausanschluß besteht aus der Anschlussleitung von den Hauptleitungen der Straße bis zur Hauptabsperrvorrichtung hinter dem Wasserzähler inklusive aller technischen Zubehörs.
- 3) Maßgebend für die Berechnung des Beitrages ist der Zeitpunkt der Anschlussherstellung und nicht der Zeitpunkt der Antragstellung.
- 4) Auf Wunsch und im Einvernehmen mit dem Verband kann

ein Mitglied Eigenleistungen erbringen, der Anschlussbeitrag ermäßigt sich dadurch in angemessenem Verhältnis. Bei der Entscheidung des Verbandes über die Erbringung von Eigenleistungen ist das berechtigte Interesse des Mitgliedes zu berücksichtigen.

§ 2

§ 5 Abs. 1 der Anlage 2 - Beitragsordnung - erhält folgende Fassung:

Der Verbrauchsbeitrag beträgt 1,27 €/m³. Er richtet sich nach der Wassermenge, die pro Kalenderjahr abgenommen wird.

§ 3 Inkrafttreten

Die 8. Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

49593 Bersenbrück, den 12.11.2025

Wasserverband Bersenbrück
Dirk Imke
Verbandsvorsteher

Ich genehmige hiermit gem. § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgegesetzes die vorstehende, am 12.11.2025 vom Ausschuss des Wasserverbandes Bersenbrück beschlossene 8. Änderung der Satzung des Wasserverbandes Bersenbrück.

Osnabrück, 24.11.2025

Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Fachdienst Umwelt
(Siegel) i. A. Imwalle

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 23, 15. Dezember 2025

89

Bestellung eines betriebsangehörigen Vertreters für die Feuerstättenschau

Der Landkreis Osnabrück gibt gemäß § 11b Abs. 3 S.7 des Schornsteinfegerhandwerksgesetzes öffentlich bekannt, dass Herr Lennart Gohmann ab dem 01.12.2025 bis längsten zum 31.12.2028 als betriebsangehöriger Vertreter für die Feuerstättenschau im Bezirk-Nr. OS/EL-05-07 Ankum bestellt worden ist.

Osnabrück, 24.11.2025

Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
I. A. Wehmeyer

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 23, 15. Dezember 2025

90

Haushaltssatzung der „Regionalleitstelle Osnabrück kAÖR“ für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 3 Abs. 2 NKomZG i. V. mit § 145 Abs. 3 NKomVG i.V. mit § 112 NKomVG hat der Verwaltungsrat der Regionalleitstelle Osnabrück kAÖR in der Sitzung am 18.11.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 8.446.144 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 8.446.144 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro
2. im **Finanzaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen auf 11.946.144 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen auf 9.900.144 Eurofestgesetzt;
von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen
 - 2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 8.446.144 Euro
 - 2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 7.116.144 Euro
 - 2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen 0 Euro
 - 2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen 2.653.000 Euro
 - 2.1.3 aus Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 3.500.000 Euro
 - 2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 131.000 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 3.500.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 2.369.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.200.000 Euro festgesetzt.

Osnabrück, 18. November 2025

Regionalleitstelle Osnabrück kAöR

Volker Trunt Dietrich Bettenbrock
Vorstand Vorstand

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2026 wird hiermit bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt gemäß § 3 Abs. 2 NKomZG i.V.m. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 15. Dezember 2025 bis 30. Dezember 2025 von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr (Mo. – Mi.), 8.00 Uhr bis 17.30 Uhr (Do.) und 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr (Fr.) in der Regionalleitstelle Osnabrück (Zimmer 4123) im Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Osnabrück, 24. November 2025

Regionalleitstelle Osnabrück kAöR

Volker Trunt
Vorstand

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 23, 15. Dezember 2025

B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden
Samtgemeinden und der Zweckverbände

283

**Bekanntmachung
der Gemeinde Hasbergen
über das Inkrafttreten des
Bebauungsplanes Nr. 38 „Ortskern“ – 1. Änderung**

Der Rat der Gemeinde Hasbergen hat am 07. Oktober 2025 den Bebauungsplan Nr. 38 „Ortskern“ – 1. Änderung incl. Begründung und Anlagen als Satzung beschlossen. Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan ist nach den Vorschriften des § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren und damit ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt worden.

Gegenstand der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Ortskern“ – 1. Änderung ist die Ausweisung eines Urbanen Gebietes (MU), das neben der Ansiedlung von Gewerbebetrieben und Wohnnutzungen auch soziale, sportliche und kulturelle Nutzungen ermöglicht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus nachstehendem Planausschnitt:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 38 „Ortskern“ – 1. Änderung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. Nr. 38 „Ortskern“ – 1. Änderung liegt mit der Begründung und den Anlagen gemäß § 10 BauGB ab sofort bei der Gemeinde Hasbergen, Hüggelplatz 1, 49205 Hasbergen, zu jedermannens Einsicht aus; die Unterlagen können über einen interaktiven Bildschirm im Flurbereich des 1. OG zwischen Abt. 4 und Abt. 5 eingesehen werden. Über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Daher können sich interessierte Bürgerinnen und Bürger an die Beschäftigten der Abt. 4 in den Räumen B 2.01, B 2.02 und B 2.03 während der allgemeinen Dienststunden (montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) wenden, falls Sie Hilfe bei der Einsicht in die Planunterlagen oder weitere Auskünfte benötigen. Die Bereitstellung der Planunterlagen erfolgt vom 12.12.2025 bis zum 14.01.2026.

Der Bebauungsplan mit der Begründung ist auch ab sofort im Internet unter <https://www.hasbergen.de/Bauen/Bauleitplaene/Bauleitplaene-rechtskraeftig.htm/Seiten/Bebauungsplaene-rechtskraeftig.html> einsehbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hasbergen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch die Bebauungsplanänderung eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hasbergen, 18.11.2025

Der Bürgermeister
Schäfer

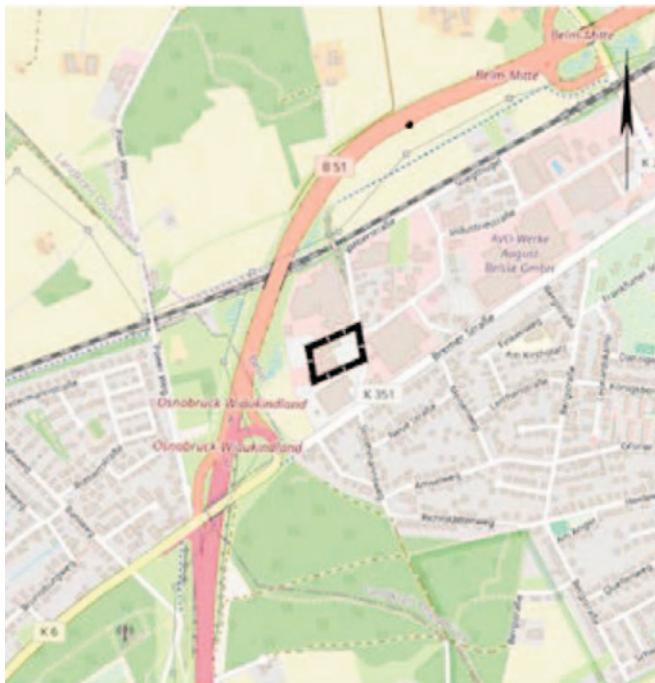
Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 23, 15. Dezember 2025

284

**Bekanntmachung
der 5. Änderung des Bebauungsplanes Belm Nr. XVI
"Gewerbegebiet Vogelpohl" der Gemeinde Belm**

Der Rat der Gemeinde Belm hat in seiner Sitzung am 01.10.2025 den Bebauungsplan Belm Nr. XVI "Gewerbegebiet Vogelpohl", 5. Änderung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Belm Nr. XVI "Gewerbegebiet Vogelpohl", 5. Änderung ergibt sich aus der beigefügten Übersichtskarte:



Mit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück tritt der Bebauungsplan Belm Nr. XVI "Gewerbegebiet Vogelpohl", 5. Änderung in Kraft.

Der Bebauungsplan Belm Nr. XVI "Gewerbegebiet Vogelpohl", 5. Änderung einschließlich Begründung und weiteren Unterlagen liegen ab sofort bei der Gemeinde Belm, Marktring 13, Fachbereich III Baudienste, 49191 Belm, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB Mängel der Abwägung dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Belm geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Belm, den 21.11.2025

Gemeinde Belm
Der Bürgermeister
Viktor Hermeler

Blatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 23, 15. Dezember 2025

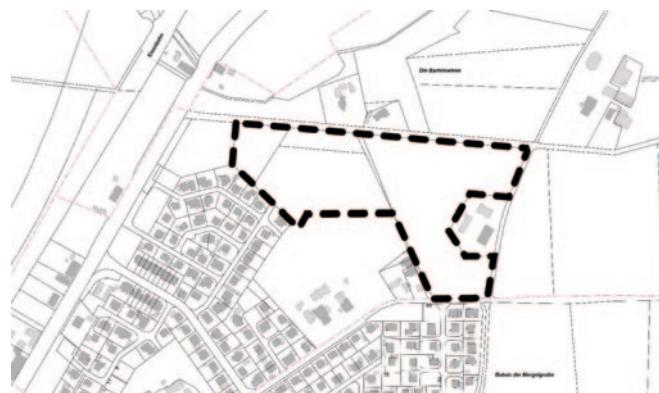
285

Bekanntmachung

der 1. Änderung des Bebauungsplanes Belm Nr. LVII "Nördlich Schlossstraße" der Gemeinde Belm

Der Rat der Gemeinde Belm hat in seiner Sitzung am 01.10.2025 den Bebauungsplan Belm Nr. LVII "Nördlich Schlossstraße", 1. Änderung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Belm Nr. LVII "Nördlich Schlossstraße", 1. Änderung ergibt sich aus der beigefügten Übersichtskarte:



Mit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück tritt der Bebauungsplan Belm Nr. LVII "Nördlich Schlossstraße". 1. Änderung in Kraft.

De Bebauungsplan Belm Nr. LVII "Nördlich Schlossstraße", 1. Änderung einschließlich Begründung und weiteren Unterlagen liegen ab sofort bei der Gemeinde Belm, Marktring 13, Fachbereich III Baudienste, 49191 Belm, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB Mängel der Abwägung dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Belm geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlösen entspregender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Björn den 21.11.2025

Gemeinde Belm

Der Bürgermeister
Viktor Hermeler

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 23, 15. Dezember 2025

286

Bekanntmachung der Genehmigung der 63. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fürstenau

Der Landkreis Osnabrück hat die vom Rat der Samtgemeinde Fürstenau am 25.09.2025 beschlossene 63. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fürstenau mit Verfügung vom 05.11.2025 (Az.: 6.3-60-63-2025) gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmigt.

Das insgesamt ca. 2,65 ha große Plangebiet befindet sich am südlichen Ortsausgang des Ortsteils Berge, südlich des Einmündungsbereichs der Hekeser Straße (K 121) in die Bippener Straße (L 102). Das Plangebiet wird im Westen von der Straße „Fürstenauer Damm“ und im Osten von der Bippener Straße (L 102) begrenzt.

Der Flächennutzungsplan wurde geändert, um im Plangebiet die Energiezentrale für das Wärmenetz in Berge entstehen zu lassen. Dabei sollen weitestgehend und so effizient wie möglich regenerative Energiequellen genutzt werden. Das Planvorhaben ist daher ein Projekt im Sinne der geplanten Energiewende. In diesem Zusammenhang wird als planerische Zielsetzung und Leitlinie für die vorliegende Bauleitplanung neben § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB insbesondere auch auf § 2 des Erneuerbaren- Energien-Gesetzes (EEG) verwiesen:

„Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien
Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörenden Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Be lang in die jeweils durchzuführenden Schutzwertabwägungen eingebracht werden. (...)"

Der Geltungsbereich der 63. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in dem nachstehenden Planausschnitt (unmaßstäblich) dargestellt:



Luftbild des Plangebietes (gelber Umriss), ohne Maßstab

Die genehmigte Flächennutzungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung mit Umweltbericht nebst Anlagen (Anlage 1 – ArtenSchutz, Anlage 2 – Immissionsschutz, Anlage 3 – Schallschutz, Anlage 4 – Blendgutachten, Anlage 5 a + b – Wassertechnische Voruntersuchung (Schrift- und Planteil), Anlage 6 – Freigabebescheinigung Kampfmittel) sowie der zusammenfassenden Erklärung liegen ab sofort bei der Samtgemeinde Fürstenau, Schlossplatz 1, 49584 Fürstenau, Zimmer-Nr. 61, während der Dienststun-

den zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Jedermann kann über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 63. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Fürstenau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Fürstenau, den 25.11.2025

Samtgemeinde Fürstenau
Der Samtgemeindepflegermeister
(Siegel) Wübbel

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 23, 15. Dezember 2025

C. Sonstige Bekanntmachungen

13

**Friedhofsgebührenordnung (FGO)
für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde
Arenshorst in 49163 Bohmte,
Friedhof Lecker /Herringhausen**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Arenshorst für den Friedhof Lecker/Herringhausen am 10.11.2025 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

**§ 2
Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,

3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wes- sen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungzwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Porto- kosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungzwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte:

a) für 30 Jahre	437,00 Euro
b) für 30 Jahre inkl. Pflege und FUG	1.647,00 Euro
2. Wahlgrabstätte:

für 30 Jahre – je Grabstelle –	591,00 Euro
--------------------------------	-------------
3. Urnenreihengrabstätte:

a) für 20 Jahre	154,00 Euro
b) für 20 Jahre inkl. Pflege und FUG	684,00 Euro
4. Urnenwahlgrabstätte:

für 20 Jahre – je Grabstelle –	189,00 Euro
--------------------------------	-------------
5. Urnengrabstätte auf der Urnengemeinschaftsgrabanlage „Garten in Memoriam“:

für 20 Jahre – je Grabstelle –	223,00 Euro
--------------------------------	-------------
6. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 6 der Friedhofsordnung:
 - a) eine Gebühr gemäß Nummer 6 zur Anpassung an die neue Ruhezeit und
 - b) eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 2

7. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/30 der Gebühren nach Nummer 2 und 1/20 der Gebühren nach Nummer 4 zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und überflüssigen Erde wird für Erd- und Urnenbestattungen nach Aufwand der beauftragten Firma erhoben.

III. Friedhofsunterhaltungsgebühr

für ein Jahr – je Grabstelle –: 9,50 Euro

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8 Schlussvorschriften

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Geneh-

migung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten die bisherigen Friedhofsgebührenordnungen außer Kraft.

Die Gebühren verstehen sich zzgl. ggf. anfallender Umsatzsteuer.

Bohmte, den 10.11.2025

Der Kirchenvorstand:

Büttner	Frese
	(Siegel)
Vorsitzende/r	weiteres Mitglied

Kirchenaufsichtliche Genehmigung

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 3 Nr. 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bramsche, den 25.11.2025

Der Kirchenkreisvorstand

(Siegel)	Pohle
	Kirchenkreisvorstand

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 23, 15. Dezember 2025

Herausgegeben vom Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück.

Zur Veröffentlichung bestimmte Bekanntmachungen sind zu richten an den Landkreis Osnabrück - Fachdienst 1 - Service - Postfach 25 09, 49015 Osnabrück - Satz: Druckerei B. Ad. Ricke, Lindenstr. 17, 49593 Bersenbrück. Das Amtsblatt erscheint 14täglich digital, in der Regel Mitte und Ende eines jeden Monats.